



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

AUSSCHUSS DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN ZUM
ERSTEN BERICHT ÖSTERREICHS
SEPTEMBER 2013



**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	2
I. EINLEITUNG	4
II. POSITIVE ASPEKTE	4
III. WESENTLICHE PROBLEMBEREICHE UND EMPFEHLUNGEN	5
A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1–4)	5
B. Spezifische Rechte (Art. 5–30)	6
Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)	6
Frauen mit Behinderungen (Art. 6)	6
Kinder mit Behinderungen (Art. 7)	7
Bewusstseinsbildung (Art. 8)	7
Barrierefreiheit (Art. 9)	8
Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Art. 11)	8
Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)	8
Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14)	9
Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)	10
Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)	10
Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft (Art. 19)	10
Bildung (Art. 24)	11
Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)	12
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)	12
C. Besondere Verpflichtungen (Art. 31–33)	12
Statistiken und Datenerfassung (Art. 31)	12
Nationale Umsetzung und Überwachung (Art. 33)	13
Follow-up und Verbreitung	13
Nächster Bericht	13

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs, angenommen vom Ausschuss bei seiner zehnten Sitzungsperiode vom 2.-13. September 2013

I. EINLEITUNG

1. Der Ausschuss prüfte den ersten Bericht Österreichs (CRPD/C/AUT/1) bei seiner 105. Sitzung am 2. September 2013 und 106. Sitzung am 3. September 2013. Bei seiner 117. Sitzung am 11. September 2013 nahm der Ausschuss die folgenden abschließenden Bemerkungen an.
2. Der Ausschuss begrüßt den ersten Bericht Österreichs, der gemäß den Richtlinien für die Vorlage von Berichten an den Ausschuss erstellt wurde, und bedankt sich für die schriftliche Beantwortung (CRPD/C/AUT/Q/1/Add.1) der vom Ausschuss erstellten Liste zu klärender Fragen (CRPD/C/AUT/Q/1).
3. Der Ausschuss würdigt den Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates und lobt den Vertragsstaat für die Vorbereitungen und die Stärke seiner Delegation, der Vertreterinnen und Vertreter der relevanten Ministerien sowie der österreichischen Länder (Regionen) angehörten. Der Ausschuss begrüßte auch die Anwesenheit von Vertreterinnen und Vertretern von zwei unabhängigen Überwachungsinstitutionen, nämlich der Österreichischen Volksanwaltschaft und des Österreichischen Monitoringausschusses zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

II. POSITIVE ASPEKTE

4. Der Ausschuss beglückwünscht die Republik Österreich zur Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 im Juli 2012. Nationale Pläne stellen eine ausgezeichnete Methode dar, Gesetze, Strategien und Praktiken mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in Einklang zu bringen.
5. Der Ausschuss spricht Österreich Anerkennung für eine Reihe von Erfolgen aus. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Gebärdensprache in Artikel 8 Absatz 3 der Österreichischen Bundesverfassung aufgenommen wurde und gratuliert Österreich zu diesem wichtigen Schritt zur Anerkennung von Rechten von Menschen mit Behinderungen, die im Vertragsstaat leben. Der Ausschuss war darüber hinaus erfreut zu hören, dass den Bedürfnissen hörbehinderter Abgeordneter des österreichischen Parlaments durch Bereitstellung von Gebärdensprache Rechnung getragen wird. Der Ausschuss stellt ebenso fest, dass Österreich von jenen Staaten, mit denen er einen Dialog geführt hat, einer der ersten ist, der eine Monitoringstelle nach Artikel 33 des Übereinkommens eingerichtet hat und dass Österreich Personen mit psychosozialen und intellektuellen Behinderungen das Recht gewährleistet, zu wählen und gewählt zu werden..

III. WESENTLICHE PROBLEMBEREICHE UND EMPFEHLUNGEN

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1–4)

6. Der Ausschuss verleiht seiner Besorgnis Ausdruck, dass die deutsche Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Bedeutung des Übereinkommens nicht genau wiedergibt und zu Entscheidungen führen kann, die mit dem Übereinkommen nicht vereinbar sind. So zum Beispiel wird das deutsche Wort für „integration“ statt des Wortes für „inclusion“ verwendet. Die Übersetzung von „living independently“ entspricht nicht genau der Bedeutung dieses Begriffes im Sinne des Übereinkommens und kann sogar dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit verwehrt wird, in der Gemeinschaft zu leben. Während des konstruktiven Dialogs deutete die österreichische Delegation die Möglichkeit an, die deutsche Übersetzung des Übereinkommens nochmals zu prüfen.

7. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die deutsche Übersetzung des Übereinkommens im Einklang mit dem Übereinkommen überarbeitet. Ebenso empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen in den Überarbeitungsprozess eingebunden werden.

8. Der Ausschuss stellte fest, dass in den Gesetzen und Maßnahmen des Vertragsstaates unterschiedliche Konzepte von Behinderung bestehen. Der Ausschuss verleiht seiner Besorgnis Ausdruck, dass der Vertragsstaat den Unterschied zwischen der Definition von Behinderung und der Identifikation von Personengruppen, denen verschiedene Leistungen bereitgestellt werden sollten, missversteht. Der Ausschuss ist besorgt, dass einige dieser Definitionen dem medizinischen Modell von Behinderung entsprechen.

9. Der Ausschuss empfiehlt eine Änderung der relevanten Gesetze, um ein dem Übereinkommen entsprechendes Konzept von Behinderung zu berücksichtigen.

10. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Österreich über ein föderales Regierungssystem verfügt und ist besorgt, dass dies zu einer unangemessenen Zersplitterung der Politik geführt hat, insbesondere da die Länder (Regionen) für die Bereitstellung sozialer Leistungen zuständig sind. Eine solche Zersplitterung ist im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans Behinderung zu beobachten, bei der die Beteiligung der Länder diskontinuierlich und uneinheitlich erfolgte. Ebenso wird sie bei den unterschiedlichen Definitionen von Behinderung, unterschiedlichen Standards für Barrierefreiheit sowie unterschiedlichen Arten des Diskriminierungsschutzes in den verschiedenen Ländern sichtbar. Der Ausschuss ruft in Erinnerung, dass Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens klar festhält, dass sich ein Vertragsstaat trotz der auf eine föderale Struktur zurückzuführenden administrativen Besonderheiten nicht seinen aus dem Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen entziehen darf.

11. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundes- und Landesregierungen – im Einklang mit dem Übereinkommen – die Annahme eines übergreifenden gesetz-

lichen Rahmens sowie einer übergreifenden Politik im Bereich „Behinderung“ in Österreich in Erwägung ziehen. Er empfiehlt darüber hinaus, dass diese Politik Rahmenbedingungen umfassen soll, die – gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens – eine reale und echte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen und Strategien durch sie vertretende Organisationen ermöglichen.

B. Spezifische Rechte (Art. 5–30)

GLEICHSTELLUNG UND NICHTDISKRIMINIERUNG (ART. 5)

12. Der Ausschuss erkennt den Fortschritt an, der in Österreich bei der Entwicklung von Gesetzen gegen Diskriminierung auf Bundes- und Landesebene erzielt wurde. Er stellt jedoch fest, dass mit Ausnahme des Bereichs Beschäftigung, in dem Fortbildungsprogramme und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen angeordnet werden können, Opfern von Diskriminierung aufgrund von Behinderung nur finanzielle Entschädigung als rechtliches Mittel zur Verfügung steht. Darüber hinaus bedürfen Systeme, die mit Fällen mehrfacher Diskriminierung befasst sind, bei denen zum Beispiel Behinderung mit Geschlecht oder Ethnizität zusammenwirkt, der Weiterentwicklung.

13. Der Ausschuss empfiehlt die Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze durch Erweiterung der Bandbreite verfügbarer rechtlicher Mittel durch solche rechtlichen Mittel, die eine Verhaltensänderung jener Menschen erfordern, die Personen mit Behinderungen diskriminieren, wie beispielsweise Unterlassungsansprüche. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Angemessenheit der Strukturen überprüft, die derzeit für den Umgang mit Situationen mehrfacher Diskriminierung bestehen.

14. Der Ausschuss anerkennt das Recht von Frauen auf reproduktive Selbstbestimmung, stellt jedoch fest, dass gemäß dem österreichischen Recht ein Fötus bis zum Einsetzen der Geburt abgetrieben werden darf, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit des Fötus zu erwarten ist. Der Ausschuss ist über den offensichtlichen Zusammenhang zwischen dieser Bestimmung und der Tatsache besorgt, dass laut Statistiken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die Geburtenrate von Kindern mit Down-Syndrom in Österreich zwischen 1995 und 2006 um 60 Prozent zurückging. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit Diskussionen zu diesem Thema stattfinden.

15. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die gesetzlich zulässige unterschiedliche Fristenregelung bei einem Schwangerschaftsabbruch ausschließlich aus Gründen der Behinderung abschafft.

FRAUEN MIT BEHINDERUNGEN (ART. 6)

16. Obwohl viel erreicht wurde, stellt der Ausschuss fest, dass substantielle Gleichheit zwischen Frauen und Männern im Vertragsstaat noch nicht erzielt wurde. Frauen mit Behinderungen werden aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderung mit mehrfachen Formen der Diskriminierung

konfrontiert und sind der Gefahr sexueller Gewalt und des Missbrauchs ausgesetzt.

17. Der Ausschuss ist über die mangelnde Wahrnehmung der Interessen von und die mangelnden Unterstützungsstrukturen für Frauen mit Behinderungen besorgt. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass es nur eine Organisation gibt, die Frauen vertritt, und dass diese nicht für alle Frauen mit Behinderungen im Vertragsstaat zuständig ist.

18. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat wirksame und spezifische Maßnahmen ergreift, um Gleichstellung sicherzustellen und um mehrfache Formen der Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhindern. Der Ausschuss ermutigt auch den Vertragsstaat, die Geschlechterperspektive umfassend bei der Gesetzgebung und Politik im Bereich Behinderung einzubeziehen und die Interessensvertretung durch und für Frauen und Mädchen mit Behinderung zu erleichtern. Darüber hinaus ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat – einschließlich der Länder –, Dienstleistungen anzubieten, die sich gezielt an Frauen mit Behinderungen richten und diesen barrierefrei zugänglich sind.

KINDER MIT BEHINDERUNGEN (ART. 7)

19. In seinen abschließenden Bemerkungen zu Österreich (CRC/C/AUT/CO/3-4) im Jahr 2012 verließ der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Sorge über die Gefahr Ausdruck, dass die Rechte der Kinder mit Behinderungen auf verschiedene Weise außer Kraft gesetzt werden.

20. Der Ausschuss bestätigt die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes und fordert den Vertragsstaat auf, diese Empfehlungen so schnell wie möglich umzusetzen.

BEWUSSTSEINSBILDUNG (ART. 8)

21. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass in Österreich anscheinend sehr wenige bewusstseinsbildende Kampagnen durchgeführt werden, um negativen und überholten Stereotypen über Personen mit Behinderungen entgegenzuwirken, die Diskriminierung schüren. Der Ausschuss ist besorgt, dass innerhalb der gesamten österreichischen Gesellschaft kein umfassendes Verständnis für den Paradigmenwechsel zu bestehen scheint, der durch den Menschenrechtsansatz im Übereinkommen ausgelöst wurde. Der Ausschuss ist auch über Berichte besorgt, dass Personen mit Behinderungen auf praktische Hindernisse bei Adoptionsangelegenheiten stoßen und dass diese Haltung teilweise auf noch immer bestehende Vorurteile und Stereotype über Personen mit Behinderungen zurückzuführen ist.

22. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, Initiativen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen, um das veraltete Wohltätigkeitsmodell im Bereich Behinderung und die Wahrnehmung, dass Personen mit Behinderungen des Schutzes bedürfen, wirksam zu verändern sowie Anstrengungen zu unternehmen, um ein positives Bild von Personen mit Behinderungen als Menschen, die mit allen im Übereinkommen anerkannten Rechten ausgestattet sind, zu stärken. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat in Abstimmung mit den Behindertenorganisationen spezifische Maßnahmen – einschließlich bewusstseinsbildender Kampagnen – ergreifen, welche die Beseitigung von Vorurteilen zum Ziel haben. Der Ausschuss empfiehlt weiters, spezifische Pro-

gramme in Abstimmung mit Behindertenorganisationen zu schaffen, um negativen Stereotypen und allen praktischen Hemmnissen entgegenzuwirken, mit denen Personen mit Behinderungen konfrontiert werden.

BARRIEREFREIHEIT (ART. 9)

23. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Leistungen im Bereich des barrierefreien Zugangs zu Gebäuden, Verkehrsmitteln und Informationen. Der Ausschuss stellt fest, dass verschiedene Städte und Länder Pläne zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Einrichtungen ausgearbeitet haben. Er ist jedoch über die mangelhafte Barrierefreiheit in manchen Gebieten, insbesondere außerhalb größerer Städte des Vertragsstaates besorgt. Er zeigt sich besonders darüber besorgt, dass zumindest in einem Land eine Mindestanzahl von Personen erforderlich ist, um öffentliche Einrichtungen barrierefrei zugänglich zu machen. Der Vertragsstaat sollte darüber hinaus die barrierefreie Kommunikation von Informationen in österreichischen Medien, insbesondere dem Österreichischen Rundfunk (ORF), sicherstellen.

24. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickelt. Normen für die Barrierefreiheit von Gebäuden sollten nicht durch Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränkt werden, sondern – gemäß Artikel 9 des Übereinkommens – für alle öffentlichen Einrichtungen gelten. Der Ausschuss empfiehlt auch, den zeitlichen Rahmen für die derzeit in einigen Städten und Ländern verwirklichten Etappenpläne sowie für den Plan zur Untertitelung von Sendungen des ORF zu verkürzen.

GEFAHRENSITUATIONEN UND HUMANITÄRE NOTLAGEN (ART. 11)

25. Während die Bemühungen des Vertragsstaates zur Entwicklung eines Planes für Katastrophenschutz sowie dessen Beiträge zur Entwicklungszusammenarbeit und zur humanitären Hilfe anerkannt werden, ist der Ausschuss über die mangelnde Information über die Bereitschaft des Vertragsstaates besorgt, Personen mit Behinderungen im Katastrophenfall die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

26. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die spezifischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die zur Gewährleistung seiner Bereitschaft getroffen werden, Personen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung im Katastrophenfall zur Verfügung zu stellen. Der Vertragsstaat sollte auch seine Bemühungen zur Verwirklichung eines zweigleisigen Ansatzes verstärken, um eine vollständige Inklusion des Bereichs „Behinderung“ in allen Bereichen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) zu erreichen.

GLEICHE ANERKENNUNG VOR DEM RECHT (ART. 12)

27. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass im Jahr 2012 ungefähr 55.000 Österreicherinnen und Österreicher unter Sachwalterschaft standen, die Hälfte davon stand in allen Lebensbereichen unter Sachwalterschaft. Der Ausschuss ist insbesondere besorgt, da das österreichische Sachwalterschaftsrecht veraltet und nicht in Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 12 des

Übereinkommens zu sein scheint. Der Ausschuss begrüßt die Einführung eines Pilotprojektes zur unterstützten Entscheidungsfindung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Behinderung.

28. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die stellvertretende Entscheidungsfindung („substituted decision - making“) durch unterstützte Entscheidungsfindung („supported decision - making“) für Personen mit Behinderungen ersetzt und seine Bemühungen verstärkt, um sicherzustellen, dass Personen mit Behinderungen Zugang zu unterstützter Entscheidungsfindung erhalten und nicht unter Sachwalterschaft gestellt werden. Der Ausschuss empfiehlt, dass Strukturen der unterstützten Entscheidungsfindung die Autonomie, den Willen und die Vorlieben der Person respektieren und sich vollständig im Einklang mit Artikel 12 des Übereinkommens befinden müssen; hierzu zählt auch das Recht der betroffenen Person, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten eine nach Aufklärung abgegebene Einverständniserklärung für eine medizinische Behandlung zu erteilen und zu widerrufen, Zugang zum Recht zu haben, an Wahlen teilzunehmen, zu heiraten, zu arbeiten und einen Wohnort zu wählen. Der Ausschuss empfiehlt auch, dass Behindertenorganisationen in alle Aspekte des Pilotprogramms über unterstützte Entscheidungsfindung eingebunden werden. Der Ausschuss empfiehlt ebenso, dass der Vertragsstaat – in Absprache und Zusammenarbeit mit Personen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene – allen Akteuren, einschließlich Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern Schulungen zur Verfügung stellen soll.

FREIHEIT UND SICHERHEIT DER PERSON (ART. 14)

29. Der Ausschuss verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass es das österreichische Recht erlaubt, eine Person gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Einrichtung festzuhalten, wenn sie eine psychosoziale Behinderung hat und vorhergesagt wurde, dass sie sich selbst oder andere Personen gefährden könnte. Der Ausschuss ist der Meinung, dass die Gesetzgebung in Konflikt mit Artikel 14 des Übereinkommens steht, da sie zulässt, einer Person auf der Grundlage einer tatsächlichen oder wahrgenommenen Behinderung die Freiheit zu entziehen.

30. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle notwendigen gesetzlichen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass niemand gegen seinen Willen in irgendeiner Art von Einrichtung für psychische Gesundheit festgehalten wird. Er fordert den Vertragsstaat ebenso auf, De-Institutionalisierungsstrategien auf der Grundlage des Menschenrechtsmodells von Behinderung zu entwickeln.

31. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auch auf sicherzustellen, dass alle Dienstleistungen im Bereich psychischer Gesundheit auf der Grundlage einer freiwilligen, nach Aufklärungen erteilten Einverständniserklärung der betroffenen Person bereitgestellt werden. Er empfiehlt, dass der Staat mehr finanzielle Mittel für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen, die einen großen Unterstützungsbedarf haben, bereitstellen soll, um sicherzustellen, dass genügend gemeindenahе ambulante Dienstleistungen zur Verfügung stehen, um Personen mit Behinderungen zu unterstützen.

FREIHEIT VON FOLTER UND GRAUSAMER, UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (ART. 15)

32. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass in den psychiatrischen Spitälern und Einrichtungen des Vertragsstaates, in denen Personen mit intellektuellen, psychischen und psychosozialen Behinderungen untergebracht sind, weiterhin Netzbetten und andere Formen von nicht einvernehmlichen Praktiken Verwendung finden.

33. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Verwendung von Netzbetten, Fixierungen und anderen nicht einvernehmlichen Praktiken abschafft, die bei Personen mit intellektuellen, psychischen und psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Spitälern und Einrichtungen eingesetzt werden. Es wird darüber hinaus empfohlen, dass der Vertragsstaat die Schulung von medizinischen Fachkräften und von Personal in Pflege- und anderen ähnlichen Einrichtungen über die Verhütung von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe entsprechend den Vorkehrungen im Übereinkommen fortsetzt.

FREIHEIT VON AUSBEUTUNG, GEWALT UND MISSBRAUCH (ART. 16)

34. Der Ausschuss spricht der österreichischen Volksanwaltschaft seine Anerkennung für die geleistete Arbeit zur Untersuchung von Vorwürfen über Misshandlungen unter institutionellen Rahmenbedingungen aus. Der Ausschuss ist jedoch weiterhin über Berichte über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Personen mit Behinderungen besorgt.

35. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat weitere Maßnahmen ergreifen soll, um Frauen, Männer, Mädchen und Buben mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

SELBSTBESTIMMTES LEBEN UND INKLUSION IN DER GEMEINSCHAFT (ART. 19)

36. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass in den letzten 20 Jahren die Population der Österreicherinnen und Österreicher mit Behinderungen, die in Institutionen leben, zugenommen hat. Der Ausschuss ist besonders über dieses Phänomen besorgt, da die Unterbringung in Institutionen im Widerspruch zu Artikel 19 des Übereinkommens steht und Personen dort Gefahr laufen, Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden.

37. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen ihre Anstrengungen verstärken, die De-Institutionalisierung voranzutreiben und Personen mit Behinderungen die Wahl ermöglichen, wo sie leben wollen.

38. Der Ausschuss spricht Österreich Anerkennung für die verschiedenen Programme persönlicher Assistenz (auf Bundes- und Länderebene) für Personen mit Behinderungen aus. Der Ausschuss stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Programme persönlicher Assistenz Personen mit psychosozialen Behinderungen nicht zur Verfügung stehen und nicht alle Personen mit intellektuellen Behinderungen erfassen.

39. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Programme persönlicher Assistenz ausreichende finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass eine Person selbstbestimmt in der Gemeinschaft leben kann. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass der Vertragsstaat seine Programme persönlicher Assistenz harmonisieren und erweitern soll, indem er persönliche Assistenz allen Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen zur Verfügung stellt.

BILDUNG (ART. 24)

40. Der Ausschuss ist besorgt, dass der Fortschritt in Richtung inklusiver Bildung in Österreich zum Stillstand gekommen ist. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, die darauf schließen lassen, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen im Ansteigen begriffen ist und dass ungenügende Anstrengungen gemacht werden, um die inklusive Bildung der Kinder mit Behinderungen zu unterstützen. Er nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass ein gewisses Durcheinander zwischen „inklusive“ Bildung und „integrierter“ Bildung besteht. Der Ausschuss lobt jedoch die Einrichtung von Modellen der inklusiven Bildung in einigen Ländern.

41. Der Ausschuss ist enttäuscht, dass es nur sehr wenige Akademikerinnen und Akademiker mit Behinderungen in Österreich gibt. Er spricht Österreich Anerkennung dafür aus, dass es Studierenden im tertiären Bildungssektor Gebärdensprache anbietet. Er stellte jedoch fest, dass es – wie von Vertragsstaat während des konstruktiven Dialogs angegeben – nur 13 Studierende mit Hörbehinderung gab, von denen bloß drei die Universität erfolgreich absolvierten.

42. Es scheint ein Mangel an Ausbildungen für Lehrkräfte mit Behinderungen sowie für mit Gebärdensprache arbeitendes Lehrpersonal zu bestehen. Ohne ausreichendes Lehrpersonal mit Kenntnissen der Gebärdensprache sind gehörlose Kinder stark benachteiligt.

43. Der Ausschuss empfiehlt, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu machen. Er empfiehlt insbesondere, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass Personen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen in die alltägliche Umsetzung von Modellen der inklusiven Bildung, die in verschiedenen Ländern eingeführt wurden, miteinbezogen werden. Der Ausschuss empfiehlt weiters, größere Anstrengungen zu unternehmen, um Personen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten und anderen Einrichtungen des tertiären Bildungssektors zu studieren. Der Ausschuss empfiehlt auch, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen verstärken soll, um Lehrende mit Behinderungen und der Gebärdensprache mächtiges Lehrpersonal auf qualitativ hochwertigem Niveau auszubilden, um die Bildung von gehörlosen und hörbehinderten Mädchen und Buben in Übereinstimmung mit der formellen Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache in der österreichischen Bundesverfassung zu fördern.

ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG (ART. 27)

44. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass ungefähr 19.000 Österreicherinnen und Österreicher in geschützten Werkstätten außerhalb des offenen Arbeitsmarktes arbeiten und nur sehr geringe Bezahlung erhalten.

45. Der Ausschuss stellt zwar fest, dass Österreich über ein Quotensystem für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verfügt, ist jedoch über Berichte besorgt, dass die Mehrheit der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber es bevorzugt, Strafen zu zahlen als die Quotenregelung zu erfüllen. Er nimmt zur Kenntnis, dass nur 22 Prozent der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tatsächlich ihren Verpflichtungen im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes nachkommen, das dieses Quotensystem regelt.

46. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass bei der Beschäftigung und im Einkommen von Frauen mit Behinderungen – im Vergleich zu Männern mit Behinderungen – ein bedeutender geschlechtsspezifischer Unterschied besteht.

47. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Programme zur Beschäftigung von Personen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt ausbaut. Der Ausschuss empfiehlt weitere Maßnahmen einzuführen, um die geschlechtsspezifische Kluft bei Beschäftigung und Bezahlung zu verringern.

TEILHABE AM POLITISCHEN UND ÖFFENTLICHEN LEBEN (ART. 29)

48. Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für die Einhaltung von Artikel 29 des Übereinkommens, indem er allen Personen – einschließlich solchen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen – erlaubt zu wählen. Es scheint jedoch, dass viele Wahlkabinen nicht vollständig barrierefrei für Personen mit Behinderungen sind.

49. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Anstrengungen verstärkt um sicherzustellen, dass die Wahlen für alle Personen – unabhängig von der Behinderung – uneingeschränkt zugänglich sind und die Wahlinformationen in allen barrierefreien Formaten zur Verfügung stehen.

C. Besondere Verpflichtungen (Art. 31–33)

STATISTIKEN UND DATENERFASSUNG (ART. 31)

50. Während die Einführung eines neuen Forums zur Berichterstattung über Frauenthemen zur Kenntnis genommen wird, ist der Ausschuss über Berichte besorgt, dass kaum Daten über Angelegenheiten erfasst werden, die Frauen mit Behinderungen betreffen.

51. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Erfassung, Analyse und Verbreitung von Daten über Frauen und Mädchen mit Behinderungen systematisieren und den diesbezüglichen Aufbau von Kapazitäten verbessern soll. Er soll geschlechtersensible Indikatoren ausarbeiten,

um gesetzliche Entwicklungen, Politikgestaltung und die institutionelle Stärkung des Monitoring zu unterstützen und über die bei der Umsetzung verschiedener Bestimmungen des Übereinkommens erzielten Fortschritte zu berichten.

NATIONALE UMSETZUNG UND ÜBERWACHUNG (ART. 33)

52. Der Ausschuss nimmt die Schaffung des unabhängigen Monitoringausschusses – auf Bundesebene – zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 2 des Übereinkommens zur Kenntnis. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass der Monitoringausschuss kein eigenes Budget besitzt und anscheinend nicht über die Unabhängigkeit verfügt, die in den Grundsätzen über den Status und die Arbeitsweise nationaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorgeschrieben wird (Pariser Prinzipien).

53. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die vollständige Unabhängigkeit des unabhängigen Monitoringausschusses gemäß den Pariser Prinzipien gewährleisten soll. Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, dass die Länder ihre eigenen unabhängigen Monitoringmechanismen schaffen, um die Politik und die Praktiken im Bereich Behinderung in ganz Österreich weiter zu koordinieren.

54. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat dem unabhängigen Monitoringausschuss ein transparentes Budget zuteilt und ihm die Befugnis einräumt, dieses Budget autonom zu verwalten.

FOLLOW-UP UND VERBREITUNG

55. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Empfehlungen des Ausschusses gemäß den vorliegenden abschließenden Bemerkungen umzusetzen. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die abschließenden Bemerkungen den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, den Bediensteten der relevanten Ministerien sowie den Mitgliedern relevanter Berufsgruppen, beispielsweise Fachkräften in den Bereichen Bildung, Medizin und Recht, sowie den lokalen Behörden und den Medien unter Anwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien übermittelt.

56. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat nachdrücklich, die Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere die Behindertenorganisationen, in die Vorbereitung des zweiten periodischen Berichts einzubinden.

57. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die vorliegenden abschließenden Bemerkungen einer breiten Öffentlichkeit – einschließlich Nichtregierungsorganisationen und repräsentativen Organisationen von Menschen mit Behinderungen – sowie Menschen mit Behinderungen und ihren Familienmitgliedern, in barrierefreien Formaten zugänglich zu machen.

NÄCHSTER BERICHT

58. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, seinen kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht bis 26. Oktober 2018 vorzulegen und darin Informationen über die Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen aufzunehmen.



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 - 0

www.bmask.gv.at

post@bmask.gv.at

